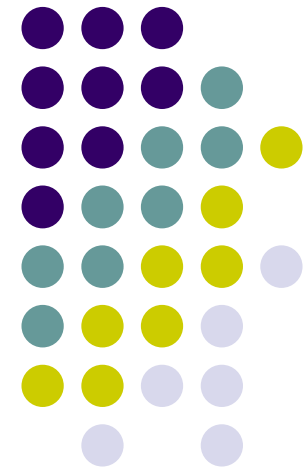


Innergemeinschaftlicher Erwerb oder Erwerb aus Drittländern

Steuerrechtliche Fragen in der Medienbearbeitung

Hannover 3. Mai 2012

Harald Müller



Der Fall:



- ⇒ Bibliothek kauft Bücher aus Japan im Wert von 2.500,- €
- ⇒ darin enthalten Frachtkosten 900,- € (400,- € innerhalb EG)
- ⇒ Wie hoch ist die Umsatzsteuer?



Kaufpreis und Mehrwertsteuer



Umsatzsteuergesetz UStG

Grundsatz § 1 Abs. 1

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

...

5. der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt.

...

Kaufpreis und Mehrwertsteuer



Umsatzsteuergesetz UStG

Grundsatz § 1 Abs. 1

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. die **Lieferungen** und **sonstigen Leistungen**, die ein Unternehmer im **Inland** gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

...

5. der **innergemeinschaftliche Erwerb im Inland** gegen Entgelt.

...

„Inland“ § 1 Abs. 2 UStG



...

(2) Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Gebiets von Büsingen, der Insel Helgoland, der Freizonen des Kontrolltyps I nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes (Freihäfen), der Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie sowie der deutschen Schiffe und der deutschen Luftfahrzeuge in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören. Ausland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das danach nicht Inland ist ...



Definitionen

- Umsatzsteuer, auch: Mehrwertsteuer
- Inland = Deutschland
 - Ausnahmen: Büsingen, Helgoland, Schiffe, Flugzeuge
- Ausland \neq Inland
- Unternehmer \neq Privater

„Gemeinschaft“ § 1 Abs. 2a UStG



(2a) Das Gemeinschaftsgebiet im Sinne dieses Gesetzes umfasst das Inland im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten (übriges Gemeinschaftsgebiet). Das Fürstentum Monaco gilt als Gebiet der Französischen Republik; die Insel Man gilt als Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland. Drittlandsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet ist.

Definitionen



- Gemeinschaft = EG-Mitgliedsstaaten
- Innergemeinschaftlich = auch EWR / EFTA-Staaten
= Europäischer Wirtschaftsraum / European Free Trade Association
(Schweiz, Lichtenstein, Island, Norwegen)
- Drittland ≠ Gemeinschaft

Steuerschuldner



- Lieferungen und sonstige Leistungen = **Unternehmer** (§ 13a Abs. 1 Ziff. 1 UStG)
- Erwerb gegen Entgelt = **Erwerber** (§ 13a Abs. 1 Ziff. 2 UStG)
- Unternehmer muß USt auf Endverbraucher abwälzen
- Umsatzsteuer = indirekte Steuer

Innergemeinschaftlicher Erwerb



§ 1a UStG

- (1) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Ein Gegenstand gelangt bei einer Lieferung an den Abnehmer (Erwerber) aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiete, auch wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat,
 2. der Erwerber ist
 - a) ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, oder
 - b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, und
 3. die Lieferung an den Erwerber
 - a) wird durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt und
 - b) ist nach dem Recht des Mitgliedstaates, der für die Besteuerung des Lieferers zuständig ist, nicht auf Grund der Sonderregelung für Kleinunternehmer steuerfrei.

Innergemeinschaftlicher Erwerb



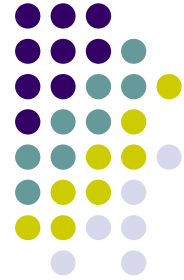
- Bestimmungslandprinzip (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG)
- auch: Verbrauchslandprinzip
- Gegensatz: Ursprungslandprinzip
- Verkäufer in EU muß entweder:
 - Rechnung ohne MWSt stellen; Erwerber muß versteuern
 - oder Rechnung mit MWSt des Erwerberlandes
- Kontrolle über Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)

§ 3d Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs



Der innergemeinschaftliche Erwerb wird in dem Gebiet des Mitgliedstaates bewirkt, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet ...

Steuersatz



§ 12 UStG

(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz **neunzehn** Prozent der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 3 und 4).

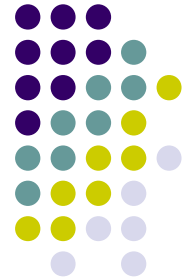
(2) Die Steuer ermäßigt sich auf **sieben** Prozent für die folgenden Umsätze:

1. die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb der in der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände;

...

Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2)

Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände (Fundstelle: BGBl. I 2006, 2897 - 2901; bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

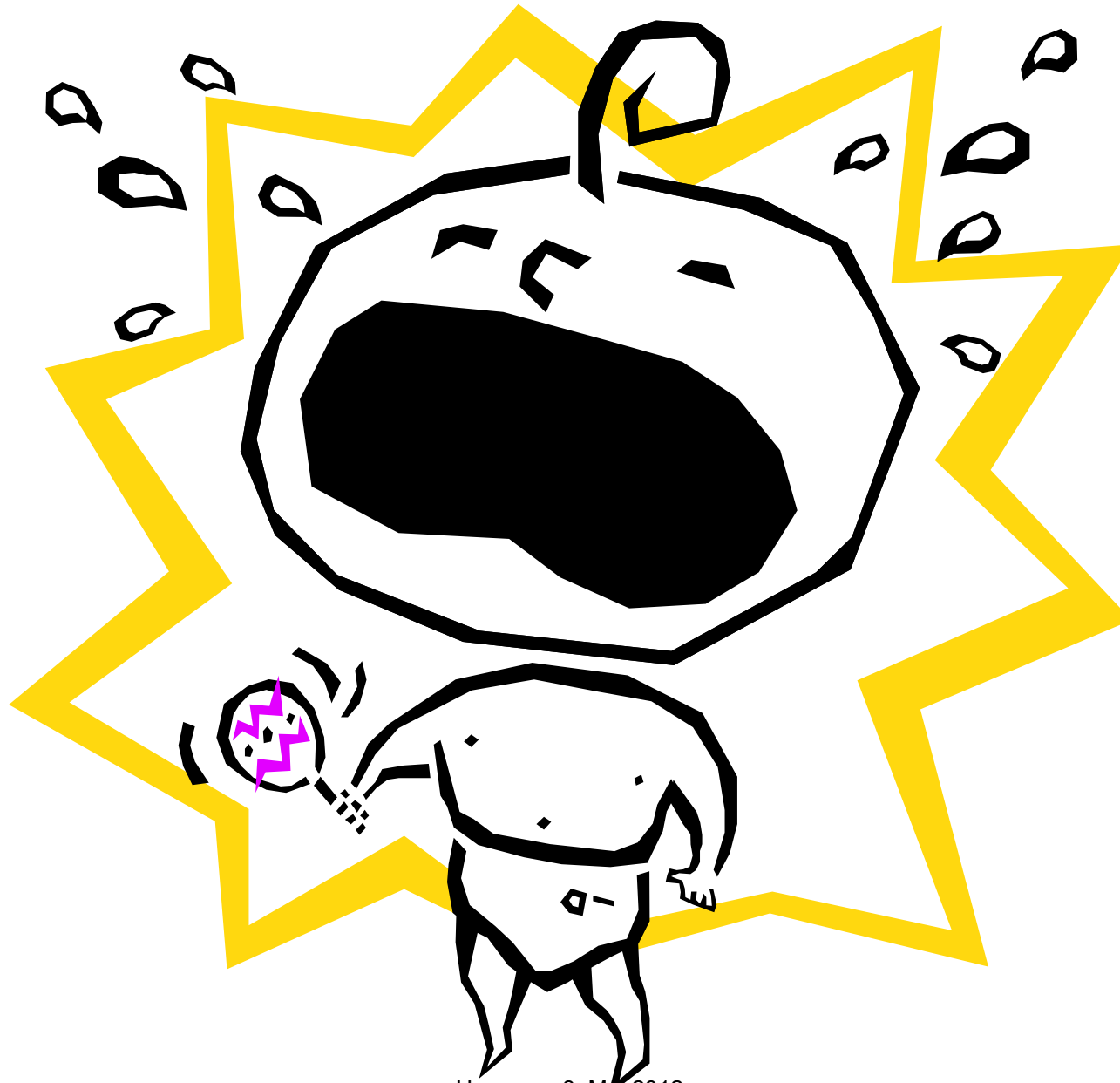


USTG20112.pdf - Adobe Reader	
Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe	
63 (63 von 64) 105% Kommentar Freigeben	
<p>49</p> <p>a) Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen,</p> <p>b) Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt,</p> <p>Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes mit Ausnahme der Erzeugnisse, für die Beschränkungen als jugendgefährdende Trägermedien bzw. Hinweispflichten nach § 15 Abs. 1 bis 3 und 6 des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bestehen, sowie der Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken (einschließlich Reisewerbung) dienen, und zwar</p> <p>a) Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in Teilheften, losen Bogen oder Blättern, zum Broschieren, Kartonieren oder Binden bestimmt, sowie Zeitungen und andere periodische Druckschriften kartoniert, gebunden oder in Sammlungen mit mehr als einer Nummer in gemeinsamem Umschlag (ausgenommen solche, die überwiegend Werbung enthalten),</p> <p>b) Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend (ausgenommen Anzeigenblätter, Annoncen-Zeitungen und dergleichen, die überwiegend Werbung enthalten),</p> <p>c) Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder,</p> <p>d) Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden,</p> <p>e) kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topografischer Pläne und Globen, gedruckt,</p> <p>f) Briefmarken und dergleichen (z. B. Ersttagsbriefe, Ganzsachen) als Sammlungsstücke</p>	<p>Unterposition 4401 30</p> <p>aus Positionen 4901, 9705 00 00 und 9706 00 00</p> <p>aus Position 4902</p> <p>aus Position 4903 00 00</p> <p>aus Position 4904 00 00</p> <p>aus Position 4905</p> <p>aus Positionen 4907 00 und 9704 00 00</p>

Ermäßigter Steuersatz



- € Nicht aufgeführt:
 - AV-Medien
 - CD, DVD, Blue-ray
 - Software
 - Mikroformen
- ▶ Aufzählung ist abschließend
- ▶ d.h. 7% MWSt nur für Druckmedien



Steuersatz



§ 12 UStG

(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz **neunzehn** Prozent der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 3 und 4).

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf **sieben** Prozent für die folgenden Umsätze:

...

11. die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält, sowie die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Satz 1 gilt nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.

Schwerpunktinitiative "Digitale Information"

der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen

Start

Handlungsfelder

Steuerungsgremium

Aktuelles und Presse

Partnerorganisationen

→ Nationale Lizenzierung

→ Nationale Hosting-Strategie

→ Forschungsdaten

→ Open Access

→ Rechtliche
Rahmenbedingungen

Arbeitsgruppe

→ Virtuelle
Forschungsumgebungen

[Home](#) > [Handlungsfelder](#) > [Rechtliche Rahmenbedingungen](#) > [Arbeitsgruppe](#)

Vorsitzende der Arbeitsgruppe Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Federführung der Arbeitsgruppe Rechtliche Rahmenbedingungen liegt bei der Hochschulrektorenkonferenz (HRK).

Kontakt:

[Dr. Ulrich Meyer-Dörpinghaus](#)

Mitglieder der Arbeitsgruppe Rechtliche Rahmenbedingungen

Name	Einrichtung
Dr. Michael Erben-Russ	Fraunhofer-Gesellschaft
Marcel Brannemann	Helmholtz-Gemeinschaft
Ralf Alberding	Hochschulrektorenkonferenz (HRK)
Dr. Ulrich Meyer-Doerpinghaus	Hochschulrektorenkonferenz (HRK)
Adrian Grüter	Leibniz-Gemeinschaft
Dr. Harald Müller	Max-Planck-Gesellschaft
Dr. Eric Steinhauer	University Library Hagen (für Deutsche Forschungsgemeinschaft)
Ursula Bittins	Wissenschaftsrat

Materialien

[Stellungnahme der Wissenschaftsorganisationen zur Novellierung des Urheberrechts. \(10.06.2009\)](#)



Alexander von Humboldt-Stiftung
AvH, Jean-Paul-Straße 12, 53175 Bonn

**Helmholtz-Gemeinschaft
Deutscher Forschungszentren**
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2, 10178 Berlin

Deutscher Akademischer Austauschdienst
DAAD, Kennedyallee 50, 53175 Bonn

HRK - Hochschulrektorenkonferenz
Ahrstraße 39, 53175 Bonn

**Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina
Nationale Akademie der Wissenschaften**
Emil-Abderhalden-Straße 37, 06108 Halle / Saale

Max-Planck-Gesellschaft
MPG - Hofgartenstraße 8, 80539 München

DFG - Deutsche Forschungsgemeinschaft
Kennedyallee 40, 53175 Bonn

WGL - Leibniz-Gemeinschaft
Eduard-Pflüger-Straße 55, 53113 Bonn

FhG - Fraunhofer Gesellschaft
Hansastraße 27 c, 80686 München

Wissenschaftsrat
Brohler Straße 11, 50968 Köln

NEUREGELUNG DES URHEBERRECHTS:

ANLIEGEN UND DESIDERATE FÜR EINEN DRITTEN KORB

In der Bundestagsdebatte zur Verabschiedung des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft wurde ein Dritter Korb speziell für die Belange von Bildung und Wissenschaft in Aussicht gestellt. Die Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen hält es für dringend

Umsatzsteuersatz



Darüber hinaus werden sich die Allianz-Partnerorganisationen dafür einsetzen, dass die derzeitige Wettbewerbsverzerrung zwischen Printpublikationen und digitalen Publikationen durch eine Angleichung der Mehrwertsteuersätze aufgehoben wird. Anzustreben ist, für digitale Medien analog zu den Printmedien einen reduzierten Mehrwertsteuer-Satz zu erreichen.

Einfuhr von Bibliotheksgut



- Einfuhrumsatzsteuer
- Zoll



Einfuhrumsatzsteuer



Umsatzsteuergesetz UStG

Grundsatz § 1 Abs. 1

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

...

4. die Einfuhr von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer);

Einfuhrumsatzsteuer



Umsatzsteuergesetz UStG

Grundsatz § 1 Abs. 1

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

...

4. die **Einfuhr** von Gegenständen im **Inland** oder in den österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer);

Einfuhrumsatzsteuer



- Drittlandsgebiet = nicht EWR-Länder
- Zollvorschriften gelten sinngemäß § 21 Abs. 2 UStG
- Erhebung durch Zollbehörden
- Betrifft auch **Steuerschuldner** § 13a Abs. 2 i.V. mit § 21 Abs. 2 UStG

Zollabgaben



- ▶ Einfuhr = Verbringen einer Sache vom Drittland / Nicht-EU Staat ins Inland
- ▶ Grundsätzlich sind alle Einfuhren zollpflichtig
- ▶ Ausnahmen möglich

Zusammenfassung



- Kauf in Deutschland = Umsatzsteuer
- Kauf innerhalb EU = Umsatzsteuer
- Kauf außerhalb EU = Einfuhrumsatzsteuer
& Zoll

Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer

(aus: Wikipedia)



Die Höhe der Einfuhrumsatzsteuer errechnet sich nach § 11 UStG folgendermaßen:

- Wert der Ware inkl. Transportkosten in die EG (Zollwert = (vereinfacht) FOB-Preis + Transportkosten)
- + ggf. Zoll
- + ggf. Verbrauchssteuer
- + ggf. innergemeinschaftliche Beförderungskosten
- = Bemessungsgrundlage für Einfuhrumsatzsteuer (EUSt-Wert)
- * Steuersatz (seit 1. Januar 2007: 19 % oder 7 %)
- = Einfuhrumsatzsteuer (EUSt)



Lösung des Falles

- 2.500,- € (Warenwert)
- minus 900,- € (Frachtkosten gesamt)
- plus 400,- € (Frachtkosten EG)
- = 2.000,- € (Bemessungsgrundlage)
- Davon 7% = **140,- € (EUSt)**

Umsatzsteuer & Zollabgaben



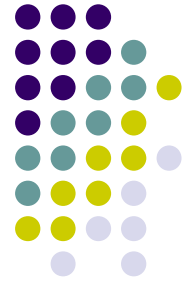
Literaturhinweis:

Einfuhr von Bibliotheksmaterialien : ein praktischer Ratgeber für Bibliotheken / erarb. von der Erwerbungscommission des Deutschen Bibliotheksinstituts. [Erwerbungskomm.: Hermann Dörpinghaus ... Überarb.: Kommission für Erwerbung und Bestandsentwicklung]. - 2., überarb. Ausg. Berlin : Dt. Bibliotheksinst., 1991. - IX, 162 S.

(Deutsches Bibliotheksinstitut <Berlin>: DBI-Materialien ; 86)

ISBN 3-87068-406-2

Zum Nachlesen:



- <http://wiki.iuk.hdm-stuttgart.de/erwerbung/index.php/Zoll>
- <http://www.zoll.de/index.html>
- Kirchner, Hildebert: Bibliotheks- und Dokumentationsrecht. - S. 318, 341-345.
- Junkes-Kirchen, Klaus: Umsatzsteuer und Zoll für wissenschaftliche Bibliotheken : Aktuelles. – In: ABI-Technik 2010 S. 272-276.